

ABXΔ

Stellungnahme KPMG

zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Beendigung des
subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018
(Steinkohlefinanzierungsgesetz)**

- Drucksache 16/6384-

und dem

Antrag der Fraktion der FDP

**Ausstieg aus der Steinkohle zügig und zukunftsgerecht
gestalten – RAG-Börsengang an marktwirtschaftlichen
Grundsätzen ausrichten**

- Drucksache 16/5422-

und dem

Antrag der Fraktion DIE LINKE

**Ruhrkohle AG in eine Stiftung öffentlichen Rechts
überführen – Börsengang verhindern**

- Drucksache 16/6392 -

16. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Gegenstand der Stellungnahme	3
3	Ausführungen zum Entwurf des Steinkohlefinanzierungsgesetzes	6
4	Ausführungen zum Antrag der Fraktion der FDP	9
5	Ausführungen zum Antrag der Fraktion DIE LINKE	10

1 Zusammenfassung

Die in § 4 des Entwurfs des Steinkohlefinanzierungsgesetzes bzw. in der Begründung zu § 4 des Steinkohlefinanzierungsgesetzes genannten Verpflichtungen der Bergbauunternehmen nach Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus betreffen die in unserem Gutachten „Zur Bewertung der Stillsetzungskosten, Alt- und Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG Aktiengesellschaft, Essen“ vom 23. November 2006 (kurz KPMG Gutachten) dargestellten Lasten. Die Deckungslücke, ermittelt als Differenz der von uns ermittelten diskontierten Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten und der durch Finanzplafonds finanzierten Rückstellungen in Höhe von EURO 8.482 Mio. ist vollständig in den Gesetzentwurf eingeflossen. Darüber hinaus hat die RAG AG einen zusätzlichen, nicht durch Finanzplafonds gedeckten Rückstellungsbedarf in Höhe von EURO 573 Mio. berechnet. Die Summe aus der Deckungslücke und dem zusätzlichen Rückstellungsbedarf in Höhe von EURO 9.055 Mio. ist in den Gesetzentwurf eingeflossen.

Die die Altersversorgung betreffenden Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten wurden durch versicherungsmathematische Gutachter, auf Basis der Personaldaten der RAG AG bezüglich der Rentenanwärter und –Empfänger, sowie der weiteren von KPMG festgelegten ökonomischen und biometrischen Rechnungsgrundlagen nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Die auf dieser Basis ermittelte Verpflichtung liegt deutlich über den steuerlich zulässigen Teilwerten gemäß § 6a EStG.

Bei Dauerbergschäden handelt es sich hauptsächlich um die negativen Auswirkungen aus der Absenkung der Oberfläche über den Abbaugebieten des Bergbaus und die damit verbundene Notwendigkeit eines dauerhaften Pumpens von Wässern über Tage bzw. die Errichtung von Deichen zum Schutz vor Hochwasser. Die Wasserwirtschaftsverbände sind im Wesentlichen für derartige Tätigkeiten verantwortlich. Die Beiträge zu den Wasserwirtschaftsverbänden sind in den Verpflichtungen aus Dauerbergschäden in dem Gutachten der KPMG berücksichtigt. Zugrunde gelegt wurden Planzahlen der Wasserwirtschaftsverbände und weitere von diesen erteilte Auskünfte und Unterlagen. Wir haben die in die Verpflichtungsberechnung einbezogenen Kosten anhand von Vergleichen mit den Vorjahreskosten plausibilisiert.

Weitere Verpflichtungen, z.B. aus Grubenwasserhebung, Bergschäden, Schachtsicherung, Grundwasserreinigung, Flächensanierung und Rekultivierung wurden ausgehend von den in der Vergangenheit nachgewiesenen Kosten der RAG AG und der jeweiligen Mengengerüste abgeleitet.

Für die Grubenwasserhebung wurden in zwei Szenarien die Kosten für ewige und alternativ für endliche Grubenwasserhebung ermittelt. Aufgrund der bei endlicher Grubenwasserhebung nicht auszuschließenden Umweltrisiken und Tagesbrüche wurde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland bei der Ableitung der Gesamtverpflichtung die mit höheren Kosten verbundene Annahme einer ewigen Grubenwasserhebung zugrunde gelegt.

2 Gegenstand dieser Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. September 2007 hat uns der Deutsche Bundestag – Ausschuss für Wirtschaft und Technologie – als Sachverständigen zur öffentlichen Anhörung am 22. Oktober 2007 in Berlin eingeladen und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Gegenstand der öffentlichen Anhörung aufgefordert. Gegenstand der öffentlichen Anhörung ist der

- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 (Steinkohlefinanzierungsgesetz)
– Drucksache 16/6384 –

- Antrag der Fraktion der FDP

Ausstieg aus der Steinkohle zügig und zukunftsgerecht gestalten – RAG-Börsengang an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausrichten
– Drucksache 16/5422 –

- Antrag der Fraktion DIE LINKE

Ruhrkohle AG in eine Stiftung öffentlichen Rechts überführen – Börsengang verhindern
– Drucksache 16/6392 –

Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf solche Sachverhalte im Entwurf des Steinkohlefinanzierungsgesetzes, der Anträge der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE, die die Ermittlung der Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten aus der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Gegenstand haben.

Die Ermittlung der Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten im Zeitpunkt der Beendigung des Steinkohlenbergbaus ist Gegenstand des KPMG Gutachtens vom 23. November 2006. Die Ergebnisse des im Auftrag des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erstellten Gutachtens sind in dem Entwurf des Steinkohlefinanzierungsgesetzes eingeflossen. In unserer Stellungnahme legen wir den Schwerpunkt auf das im Gutachten dargestellte „Auslauf-szenario 2018“, da dieses die Ermittlung der Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten aus der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 zum Gegenstand hat.

Zweck des Gutachtens war festzustellen, in welcher Höhe über die bereits von der RAG AG gebildeten bzw. fortgeschriebenen und durch Finanzplafonds finanzierten Rückstellungen hinaus Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten nach Beendigung des Steinkohlenbergbaus entstehen. Für die Ermittlung der Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten wurden auftragsgemäß als Zeitpunkte für die endgültige Beendigung des Steinkohlenbergbaus die Jahre 2012, 2014, 2016 und 2018 unterstellt. Die Beurteilung der handelsrechtlichen Bilanzierung bis zum jeweiligen Stillsetzungszeitpunkt war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Die für die Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus berechnete Deckungslücke aus den Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten ergibt sich aus der Differenz der barwertigen Zahlungsverpflichtungen nach Beendigung des Steinkohlenbergbaus zum jeweiligen Stillsetzungszeitpunkt und den korrespondierenden handelsrechtlich zu bilanzierenden und durch Finanzplafonds finanzierten Rückstellungsbeträgen.

Auftragsgemäß sind wir davon ausgegangen, dass alle bis zum jeweiligen Stillsetzungszeitpunkt angefallenen Kosten, einschließlich der bis dahin angefallenen Stillsetzungskosten, außer Betracht bleiben. Darin enthalten ist der Aufwand für die bis zum Stillsetzungszeitpunkt zu bildenden Rückstellungen.

Gegenstand des Gutachtens ist der von der RAG AG betriebene Steinkohlenbergbau mit dem Bergbauvermögen der RAG/DSK sowie sämtliche sonstige Bereiche des so genannten schwarzen Bereichs. Dies umfasst

- a) den Bergbaubereich der RAG Aktiengesellschaft einschließlich der DSK Anthrazit Ibbenbüren GmbH, Ibbenbüren (kurz: DSK Anthrazit) und der Deutsche Steinkohle AG, Herne (kurz: DSK),
- b) die „betriebsnotwendigen Beteiligungen“ gemäß Anlage 2 zu den Kohlerichtlinien: RAG Verkauf GmbH, Essen, und RAG Konzernrevision GmbH, Essen.
- c) die Wirtschaftsverbände Verein für die bergbaulichen Interessen (kurz: VbI), Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus (kurz: GVSt), Unternehmensverband Steinkohlenbergbau (kurz: UVSt) sowie Deutsche Montan Technologie für Rohstoff, Energie, Umwelt e.V. mit seinen Gesellschaften (kurz: DMT), deren Kosten die RAG AG anteilig trägt.

Nicht zum Bergbaubereich im Sinne des KPMG Gutachtens gehören die stillgelegten Zechen Sophia-Jacoba und Emil Mayrisch.

Dem Ausstiegsszenario 2018 liegen im Wesentlichen folgende Vorgaben zugrunde:

- Reduzierung der Zielfördermenge im Jahr 2012 von 16 Mio. t auf 12 Mio. t. Von 2012 bis 2018 kontinuierlicher Abbau der Fördermenge bis zur Einstellung des Kohleabbaus;
- Keine betriebsnotwendigen Kündigungen;
- Ausreichende finanzielle Flankierung durch die öffentliche Hand bis zum Zeitpunkt der vollständigen Stilllegung;
- Bewertungsstichtag ist der 31. Dezember 2005;
- Erfasst wurden Ausgaben nach 2018.

Die diskontierten Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten bei der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus im Jahr 2018 betragen Euro 13.244 Mio. Die Deckungslücke zu den von RAG AG zum 31. Dezember 2018 fortentwickelten und durch Finanzplafonds finanzierten Rückstellungen beläuft sich auf Euro 8.482 Mio.

3 Ausführungen zum Entwurf des Steinkohlefinanzierungsgesetzes

Der Entwurf des Steinkohlefinanzierungsgesetzes regelt in § 1 Absatz 3 die Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018. Die in § 3 „Finanzplafonds“ aufgeführten Plafondmittel dienen zur Finanzierung des Absatzes deutscher Steinkohle für den Einsatz in Kraftwerken und zur Stahlerzeugung im Hochofenprozess sowie von Aufwendungen der Bergbauunternehmen infolge dauerhafter Stilllegungen. § 4 regelt die Finanzierung der Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten der Bergbauunternehmen nach Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus. Zu diesen Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten gehören entsprechend der Begründung zu § 4 die Lasten nach dem Zeitpunkt der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus. Die bis 2018 anfallenden Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten sind bis zur Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus im Jahr 2018 Teil der Produktionskosten. Der Finanzplafond zur Subventionierung der Produktionskosten ist in § 3 des Gesetzentwurfs geregelt. Die Annahme der ausreichenden Finanzierung der Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten bis zum Jahr 2018 lag unserem Gutachten zugrunde (vgl. KPMG Gutachten Seite 30 Gliederungspunkt 3.2. Nr. 2).

Im Gesetzentwurf sowie in der Begründung zum Gesetzentwurf sind die Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten der Bergbauunternehmen nach Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus hinsichtlich der Finanzmittelherkunft in zwei Gruppen unterteilt worden. In § 4 Absatz 1 wird die Höhe der Bundesmittel (EURO 1.658,4 Mio.) für Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten, die nicht von der RAG-Stiftung getragen werden, festgelegt. In der Begründung zu § 4 Absatz 1 werden neben den Bundesmitteln weitere Finanzmittel des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von EURO 462,6 Mio. und ein Eigenbeitrag der RAG AG in Höhe von EURO 61 Mio. zur Finanzierung der nicht durch die RAG-Stiftung getragenen Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten angeführt. Insgesamt werden somit zur Finanzierung der nicht durch die RAG-Stiftung abgedeckten Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten Finanzmittel von bis zu EURO 2.182 Mio. bereitgestellt. Zudem regelt § 4 Absatz 3 die Möglichkeit, aus Mitteln des Bundeshaushaltes Beiträge in Höhe von einem Drittel für die in der Begründung zu § 4 genannten Ewigkeitslasten der RAG-Stiftung zu leisten, sofern das Vermögen der RAG-Stiftung nicht zur Erfüllung der von ihr zu tragenden Ewigkeitslasten ausreicht. Die Höhe der von der RAG-Stiftung zu erfüllenden Ewigkeitslasten ist in der Begründung zu § 4 mit EURO 6.873 Mio. angeführt. Die Summe der Finanzmittel zur Finanzierung der Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten aus der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus beträgt somit EURO 9.055 Mio.

Die Summe der zur Verfügung gestellten Finanzmittel und der daraus zu regulierenden Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten ist nachfolgend tabellarisch dargestellt:

Mittelherkunft zur Finanzierung der Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten aus der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus	Mittelverwendung für Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten aus der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus
Mio. EURO	Mio. EURO
Finanzierung durch RAG Stiftung	Diskontierte Deckungslücke Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten
(gem. Begründung zu § 4 des Gesetzentwurfs) Finanzierung erfolgt über Erblastenvertrag	Grubenwasserhebung 5.208,0 Dauerbergsschäden 1.324,0 Grundwasserreinigung 341,0
6.873,0	6.873,0
Finanzierung nicht durch RAG-Stiftung	Diskontierte Deckungslücke Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten
(§4 Abs. 1 u. Begründung zum Gesetzentwurf)	Überwachung, Sicherung, Nachverfüllung von Schächten 54,0 Schachtverfüllung (bekannte Schächte) -36,0 Schachtverfüllung (unbekannte Schächte) 526,0 Bergschäden an Objekten 194,0 Altersversorgung der Mitarbeiter 461,0 Personelle Abwicklungskosten 510,0 Abbruchverpflichtungen -11,0 Flächensanierung und Rekultivierung -4,0 Stillsetzungskosten Personalabbau -75,0 technische Stillsetzungskosten -10,0
Bund 1.658,4 Land Nordrhein-Westfalen 462,6 Eigenanteil RAG AG 61,0	1.609,0
	Zusätzlicher handelsrechtlicher Rückstellungsbedarf
	gemäß Berechnungen der RAG AG 573,0
2.182,0	2.182,0
9.055,0	9.055,0

Die Überleitung zu unserem Gutachten ist in nachfolgender Übersicht dargestellt, in dem die Barwerte der von der KPMG ermittelten Lasten den von der RAG AG fortgeschriebenen Rückstellungen zum 31. Dezember 2018 gegenüber gestellt werden.

	Laut KPMG Gutachten Szenario 2018			Verweis zum KPMG Gutachten
	Summe Barwerte	Summe Rückstellung zum 31.12.2018	verbleibende Unterdeckung (+), Überdeckung (-)	
	Mio. EURO [1]	Mio. EURO [2]	Mio. EURO [3]=[1]-[2]	
Von RAG Stiftung zu finanzierende Maßnahmen				
Grubenwasserhaltung	5.208	0	5.208	Anlage 2 /Seite 17
Dauerbergschäden	2.605	1.281	1.324	Anlage 2 /Seite 22
Grundwasserreinigung	612	271	341	Anlage 2 /Seite 21
	8.425	1.552	6.873	
Nicht von der RAG Stiftung zu finanzierende Maßnahmen				
Überwachung, Sicherung, Nachverfüllung von Schächten	97	43	54	Anlage 2/Seite 13
Schachtverfüllung (bekannte Schächte)	42	78	-36	Anlage 2/Seite 15
Schachtverfüllung (unbekannte Schächte)	526	0	526	Anlage 2/Seite 15
Bergschäden an Objekten	644	450	194	Anlage 2/Seite 16
Altersversorgung der Mitarbeiter	2.179	1.718	461	Seite 77 u. Anlage 2/Seite 19
Personelle Abwicklungskosten	510	0	510	Anlage 2/Seite 27
Abbruchverpflichtungen	6	17	-11	Anlage 2/Seite 28
Flächensanierung und Rekultivierung	47	51	-4	Anlage 2/Seite 30
Sonstige Sozialplanausgaben	1	1	0	Anlage 2/Seite 32
Sonstige	14	14	0	Anlage 2/Seite 33
Stillsetzungskosten Personalabbau	597	672	-75	Seite 50f. u. Anlage 2 /Seite 7
technische Stillsetzungskosten				
Schachtverfüllung	15	15	0	Seite 50f. u. Anlage 2/Seite 8
Abbruchverpflichtung	109	115	-6	Seite 50f. u. Anlage 2/Seite 9
Bodenaufbereitung	29	33	-4	Seite 50f. u. Anlage 2/Seite 11
Ausgleichsverpflichtungen	3	3	0	Seite 51
	4.819	3.210	1.609	
Gesamtsumme	13.244	4.762	8.482	Anlage 2 Seite 5

Aus den Tabellen wird ersichtlich, dass die von KPMG ermittelten Stillsetzungs-, Alt- und Ewigkeitslasten im Gesetzentwurf vollständig berücksichtigt wurden.

Der von der RAG AG ermittelte zusätzliche nicht durch Finanzplafonds gedeckte Rückstellungsbedarf in Höhe von EURO 573 Mio. resultiert aus der Anlage 3 „Tableau der RAG AG zur Entwicklung der bilanziellen Deckungslücke“ zur zwischen dem Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und der RAG AG im August 2007 geschlossenen Rahmenvereinbarung „Sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland“. Die Berechnung dieses zusätzlichen nicht durch Finanzplafonds gedeckten Rückstellungsbedarfs war nicht Gegenstand unseres Auftrages zur Bewertung der Stillsetzungskosten, Alt- und Ewigkeitslasten des Steinkohlenbergbaus der RAG Aktiengesellschaft, Essen.

4 Ausführungen zum Antrag der Fraktion der FDP

Eine Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP „Ausstieg aus der Steinkohle zügig und zukunftsgerecht gestalten – RAG-Börsengang an marktwirtschaftliche Grundsätze ausrichten“ erfolgt nur insoweit, als Informationen aus dem KPMG Gutachten verwendet wurden.

Aus dem Antrag der Fraktion der FDP ergaben sich keine Punkte im Hinblick auf das im Gutachten beschriebene Ausstiegsszenario 2018, so dass diesbezüglich keine Stellungnahme erforderlich ist.

Die Fraktion der FDP fordert die Bundesregierung auf, das Auslaufen des subventionierten Steinkohlebergbaus in Deutschland zu beschleunigen. Bis spätestens 2012 sei ein sozialverträglicher Ausstieg möglich, wenn die politischen Weichenstellungen stimmen.

In dem in unserem Gutachten erstellten Szenario 2012 wird die Fördermenge von 21,2 Mio. t im Jahr 2006 stufenweise auf 3,0 Mio. t im Jahr 2012 und null Mio. t im Jahr 2013 reduziert.

Die Höhe der Deckungslücke im Zeitpunkt der Beendigung des subventionierten Steinkohlebergbaus beläuft sich im Szenario 2012 auf EURO 7.927 Mio.

Die im Szenario 2012 erforderlichen betriebsnotwendigen Kündigungen (10.600 Mitarbeiter) fallen im Zeitraum bis 2012 an. Die Finanzierung der mit den betriebsnotwendigen Kündigungen verbundenen Aufwendungen wäre zusätzlich bei den zu gewährenden Finanzplafonds (vgl. § 3 des Entwurfs des Steinkohlefinanzierungsgesetzes) zu berücksichtigen.

5 Ausführungen zum Antrag der Fraktion DIE LINKE

Eine Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Ruhrkohle AG in eine Stiftung öffentlichen Rechts überführen – Börsengang verhindern“ erfolgt nur insoweit, als Informationen aus dem KPMG Gutachten verwendet wurden.

In der Begründung zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE wird die Stellungnahme des Bundesrechnungshofs zu den Maßnahmen des Bundes „zur Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus und zum Börsengang der RAG-Aktiengesellschaft“ vom 11. Juli 2007 sowie zu dem KPMG Gutachten verwendet. Vor dem Hintergrund der vorgebrachten Punkte gehen wir auf die Ableitung der Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten nachfolgend ein.

Die **Altersversorgung** der Mitarbeiter umfasst Pensionsleistungen und Deputatverpflichtungen. Zur Ermittlung der Lasten aus der bestehenden Altersversorgung wurden versicherungsmathematische Gutachten zur Ableitung der Rentenzahlungen und der Barwerte der künftigen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Szenarien erstellt. Die Berechnungen der versicherungsmathematischen Gutachter beruhen auf der Anzahl der Pensionsberechtigten bzw. Deputatberechtigten sowie deren von der Personalbuchhaltung der RAG AG ermittelten Gehaltsstrukturen. Zu den Rechnungsgrundlagen zählten u.a. die Annahme einer künftigen Rentensteigerung (Rentendynamik) von 1,75 % p.a. und von Gehaltssteigerungen von 2 % p.a. sowie ein Diskontierungszinssatz von 4,14 % p.a. und die „Richttafeln 2005 G“ von Dr. Klaus Heubeck zur Ermittlung der Sterbewahrscheinlichkeiten. Die berechnete Verpflichtungshöhe liegt deutlich über den steuerlich zulässigen Teilwerten gemäß § 6a EStG. Die Teilwerte gemäß § 6a EStG, die als Basis für die handelsrechtliche Rückstellungshöhe verwendet werden, wurden von den Versicherungsmathematikern unter den gleichen Prämissen wie die Verpflichtungen – jedoch mit einem Diskontierungszinssatz von 6,00 % – ermittelt.

Die Kosten der **Grubenwasserhebung** wurden ausgehend von den in der Vergangenheit nachgewiesenen Kosten der RAG AG abgeleitet. Bei einer ewigen Grubenwasserhebung werden die bei nicht ewiger Grubenwasserhaltung entstehenden Risiken vermieden. Zu diesen Risiken gehören:

- Methangas kann beschleunigt an die Tagesoberfläche gedrückt werden.
- Mit dem Wasseranstieg steigt die Gefahr für Tagesbrüche sowie für die Hebung der Tagesoberfläche.
- Mit dem Anstieg des Grubenwassers können salzige oder eisenhaltige Wässer oder auch Stoffe, die beim Durchfließen des Wassers durch alte Abbaubereiche ausgeschwemmt werden, Trinkwasservorkommen verunreinigen.

Für die Grubenwasserhebung wurden in zwei Szenarien die Kosten für ewige und alternativ für endliche Grubenwasserhebung ermittelt. Aufgrund der bei endlicher Grubenwasserhebung nicht auszuschließenden Risiken wurde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland bei der Ableitung der Gesamtverpflichtung die mit höheren Kosten verbundene Annahme einer ewigen Grubenwasserhebung zugrunde gelegt.

Bei **Dauerbergsschäden** handelt es sich hauptsächlich um die negativen Auswirkungen aus der Absenkung der Oberfläche über den Abbaubereichen des Bergbaus und die damit verbundene Notwendigkeit eines dauerhaften Pumpens von Wässern über Tage bzw. die Errichtung von Deichen zum Schutz vor Hochwasser. Die Wasserwirtschaftsverbände sind im Wesentlichen für derartige Tätigkeiten verantwortlich. Die Beiträge zu den Wasserwirtschaftsverbänden sind in den Verpflichtungen aus Dauerbergsschäden in dem Gutachten der KPMG berücksichtigt. Zugrunde gelegt wurden zudem Planzahlen der Wasserwirtschaftsverbände und weitere von diesen erteilte Auskünfte und Unterlagen. Die einbezogenen Kosten haben wir anhand von Vergleichen mit den Vorjahreskosten plausibilisiert. Beitragserleichterungen sind mit Einstellung des Bergbaus zu erwarten, da die durch das Fortschreiten des Bergbaus verursachten Ausgaben der Wasserwirtschaftsverbände zurückgehen werden. Dem können Kostenerhöhungen aus künftigen gesetzlichen Regelungen und freiwilligen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität gegenüber stehen.

Für die Kosten der Dauerbergsschäden sowie der weiteren Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten mit Ausnahme der Altersversorgung der Mitarbeiter wurden im KPMG Gutachten jährliche Kostensteigerungen von 1,75 % angenommen.

Die Daten zu Berechnung der **weiteren Stillsetzungs-/Alt- und Ewigkeitslasten** im Falle der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus, z.B. aus Bergschäden, Schachtsicherung, Grundwasserreinigung, Flächensanierung und Rekultivierung, basieren auf fortgeschriebenen tatsächlich angefallenen Kosten der Vergangenheit, die wir einer kritischen Würdigung unterzogen haben. Dazu konnten wir uns einerseits auf Ergebnisse der von KPMG im Auftrag des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durchgeführten Prüfung der Produktionskosten und der Stilllegungsaufwendungen bei der Gesellschaft stützen, andererseits haben wir beispielsweise auch Planungsannahmen der RAG AG mit der bisherigen Entwicklung und geprüften Jahresabschlüssen, Rechtsgutachten, Forschungsergebnissen zum Grubenwasseranstieg, diversen Unterlagen der technischen Abteilungen, weiteren Einzelaufstellungen der internen Kostenrechnung der RAG AG, Einschätzungen der technischen Abteilungen der RAG AG und uns zur Einsicht gegebenen Verträgen mit Dritten und Betriebsvereinbarungen verglichen und insoweit plausibilisiert sowie ferner Gespräche mit der Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung Bergbau und Energie) sowie dem Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz geführt.

Düsseldorf, den 16. Oktober 2007

Thomas Sauter
Wirtschaftsprüfer

Dr. Jochen Beumer
Wirtschaftsprüfer